

VERORDNUNG

**über die Abgabe von
landwirtschaftlich genutztem Land**

der

GENOSSAME WANGEN

I. ANWENDUNGSBEREICH

§ 1

Diese Verordnung findet Anwendung für die Nutzungsüberlassung von landwirtschaftlich genutztem Land, das im Eigentum der Genossame Wangen steht.

II. ANSPRUCH DER GENOSSENBÜRGER AUF LANDTEILE

A. Grundsatz

§ 2

Genossenbürger, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung Landteile besitzen, können diese weiterhin nutzen bzw. Dritten zur Nutzung überlassen.

Genossenbürger, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung über keine Landteile verfügen, haben keinen Anspruch auf Landteile. Stattdessen erhalten sie nebst dem üblichen, allen Genossenbürgern ausbezahlten Barnutzen eine zusätzliche, von der Genossengemeinde festzulegende Entschädigung.

B. Flächenmass der Landteile und Landteilplan

§ 3

Die Landteilparzellen weisen in der Regel ein Flächenmass von 16 oder 35 Aren auf.

Der Genossenrat hält die den Genossenbürgern zugeteilten Landteile in einem Landteilplan fest. Der Landteilinhaber (Genossenbürger) und der Landteilbewirtschafter sind verpflichtet, jeweilige Mutationen (Tauschanteil etc.) dem Genossenrat unverzüglich zu melden.

C. Verpachtung des Landteils

§ 4

Der Genossenbürger kann die ihm zugeteilten Landteile verpachten.

Der Landteilinhaber (Genossenbürger) ist dafür verantwortlich, dass die Landteile ordnungsgemäss bewirtschaftet werden.

Die Verpachtung darf grundsätzlich nur an einen Bewirtschafter erfolgen, dessen Betriebszentrum in der Gemeinde Wangen liegt. An einen Bewirtschafter mit Betriebszentrum ausserhalb der Gemeinde Wangen darf der Landteil verpachtet werden, wenn kein einheimischer Bewirtschafter den Landteil pachten will.

Der Pächter darf den Landteil nicht weiterverpachten, sondern ist zur persönlichen Bewirtschaftung verpflichtet.

D. Arrondierung

§ 5

Die Arrondierung besteht in der Rücknahme eines Landteils gegen Neuzuteilung eines anderen Landteils in gleicher Grösse.

Die Arrondierung kann vom Genossenrat angeordnet und durchgeführt werden, wenn dies einer zweckmässigen Zusammenlegung von Landteilen dient.

Für die Verpachtung der im Rahmen der Arrondierung neu zugeteilten Landteile gilt § 4.

E. Erlöschen und Rückgabe des Landteilsanspruchs

§ 6

Der Landteilsanspruch erlischt mit der freiwilligen Rückgabe des Landteils, mit dem Verlust des Genossenbürgerrechts, mit dem Tod des Berechtigten oder bei einem Verstoß gegen diese Verordnung.

Mit dem Erlöschen des Landteilsanspruchs fällt der Landteil an die Genossame zurück. Der Landteil ist als Wiesland zurückzugeben. Für Verbesserungen kann der Landteilinhaber (Genossenbürger) keinen Ersatz fordern.

III. VERPACHTUNG VON LANDWIRTSCHAFTSLAND

A. Grundsatz

§ 7

Landwirtschaftsland, das nicht mit Landteilen (§§ 2-6) belegt ist, wird vom Genossenrat nach den jeweiligen geltenden Bestimmungen des landwirtschaftlichen Pachtrechts verpachtet.

Der Genossenrat schliesst schriftliche Pachtverträge ab.

B. Person des Pächters

§ 8

Bei Neuverpachtungen sind die Genossenbürger zu bevorzugen. Will kein Genossenbürger das verfügbare Land pachten, so kann das Land an einen Bewirtschafter mit Betriebszentrum in der Gemeinde Wangen, der nicht Genossenbürger ist, verpachtet werden. An einen Bewirtschafter mit Betriebszentrum ausserhalb der Gemeinde Wangen darf das Land nur und erst verpachtet werden, wenn sich auch kein einheimischer Bewirtschafter, der nicht Genossenbürger ist, als Pächter finden lässt.

C. Unterpacht

§ 9

Der Pächter darf das Pachtland nicht weiterverpachten, sondern ist zur persönlichen Bewirtschaftung verpflichtet.

D. Betriebsübergabe / Tod des Pächters

§ 10

Der Pächter hat den Genossenrat zwingend vorgängig über eine Betriebsübergabe zu orientieren. Kommt er dieser Mitteilungspflicht nicht nach, so haftet er der Genossame für allfälligen Schaden.

Im Übrigen gelten im Falle der Betriebsübergabe und des Todes des Pächters die zwingenden Bestimmungen von Art. 18 und 19 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1985 über die landwirtschaftliche Pacht (vgl. Art. 29 LPG). Diese lauten derzeit wie folgt:

„Art. 18 Tod des Pächters

Stirbt der Pächter, so können seine Erben oder der Verpächter den Pachtvertrag auf den folgenden Frühjahrs- oder Herbsttermin schriftlich kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate.

Wird der Pachtvertrag vom Verpächter gekündigt, so kann ein Nachkomme, der Ehegatte, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Pächters innert 30 Tagen den Eintritt in den Pachtvertrag erklären. Der Verpächter kann unter mehreren Bewerbern denjenigen bezeichnen, der in den Pachtvertrag eintreten soll.

Bietet der Eintretende keine Gewähr für eine ordnungsgemässe Bewirtschaftung des Pachtgegenstandes oder ist die Fortsetzung der Pacht für den Verpächter aus andern Gründen unzumutbar, so kann der Verpächter innert 30 Tagen seit der Eintrittserklärung auf Auflösung des Pachtvertrags klagen.

Art. 19 Übernahme von Zupachten bei Betriebsübergabe

Übergibt der Inhaber ein landwirtschaftliches Gewerbe, das teilweise im Eigentum und teilweise gepachtet ist, einer anderen Person zur Betriebsführung, so kann der Übernehmer des Gewerbes dem Verpächter eines Zupachtgrundstücks schriftlich erklären, dass er dieses Grundstück pachtweise weiterbewirtschaften möchte.

Lehnt der Verpächter nicht innert dreier Monate seit Empfang der Erklärung den Übernehmer als neuen Pächter ab, oder verlangt er innert derselben Frist nicht den Abschluss eines neuen Pachtvertrages mit dem Übernehmer, so tritt dieser in den laufenden Pachtvertrag ein.“

IV. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 11

Diese Verordnung wurde an der Genossengemeinde vom 13. April 2007 genehmigt und tritt per sofort in Kraft.

Die Verordnung der Genossame Wangen über die Zuteilung von Landteilen vom 1. Dezember 1994 (genehmigt an der Genossengemeinde vom 4. November 1994) wird mit Inkrafttreten dieser neuen Verordnung aufgehoben.

Wangen, 13. April 2007

GENOSSAME WANGEN

Der Genossenpräsident

Der Genossenschreiber

Daniel Hüppin

Hansjörg Hüppin